

ZH_BEZIRKSGERICHT_ZUERICH GG240247 vom 8. Mai 2025

Zh Bezirksgericht Zuerich, 2025-05-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_bezirksgericht_zuerich_GG240247

FR: ZH_BEZIRKSGERICHT_ZUERICH GG240247 du 8 mai 2025

IT: ZH_BEZIRKSGERICHT_ZUERICH GG240247 del 8 maggio 2025

Erwägungen

E. 1

Strafanzeige Am 15. Oktober 2018 liess B._____ (nachfolgend: Privatkläger 1) gegen den Beschuldigten bei der Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) Strafanzeige betreffend Verdacht der qualifizierten ungetreuen Geschäftsbesorgung, des gewerbsmässigen Betrugs, der Urkundenfälschung und des gewerbsmässigen Wuchers etc. einreichen (act. 20101001 ff.). Der Anzeigerstat-ter machte hauptsächlich geltend, der Beschuldigte habe als berufsmässiger Vermögensverwalter entgegen der getroffenen Vereinbarung einer konservativen Anlagestrategie sein Vermögen in Lombardkredite investiert und damit seine Vermögensfürsorgepflicht verletzt. Er habe den zulässigen Aktienanteil von 30 % des gesamten von ihm verwalteten Vermögens überschritten und damit sein Vermögen bewusst einem höheren Risiko ausgesetzt, als er gewollt habe. Weiter habe der Beschuldigte ihm keine Rechenschaft über die Retrozessionen abgelegt, die er von den Banken der investierten Vermögenswerte erhalten habe.

E. 1.1

Mit Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 20. Februar 2023 wurde die K._____ AG [Bank] aufgefordert, sämtliche Aufzeichnungen für den Zeitraum ab

- 15 - 1. Januar 2010 bis 20. Februar 2023 der Geschäftsbeziehungen lautend auf B._____, die C._____ SA oder die C._____ Group und die D._____ Corporation sowie sämtliche Geschäftsbeziehungen, in Bezug auf die B._____ unterschriftsbe-rechtigt und/oder wirtschaftlich beteiligt ist oder war und sämtliche Geschäftsbezie-hungen, in Bezug auf die ein von B._____ unterschriebener Vermögensverwal-tungsvertrag oder eine von B._____ unterschriebene Ermächtigung vorliegt, einzu-reichen (act. 41001001 ff.). Die K._____ AG leistete diesem Ansinnen mit Zuschrift vom 16. März 2023 Folge (act. 41001011 f.) und reichte die gewünschten Doku-mente ein (act. 41002001-41002621; act. 41003001-41003328; act. 41004001- 41004046; act. 51005001-41006505; act. 41007001-41007090; act. 41008001- 41008068).

E. 1.2

Mit Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 10. Oktober 2023 wurde die K._____ AG um weitere Auskünfte im Zusammenhang mit den an den Beschuldig-ten geleisteten Vergütungen/Retrozessionen ersucht (act. 41009001 f.). Mit Ein-gabe vom 10. November 2023 nahm die K._____ AG zu den aufgeworfenen Fragen Stellung und reichte weitere Dokumente ein (act. 41009009-41009025). 2. L._____ AG Weiter verlangte die Staatsanwaltschaft mit Editionsbegehren vom 20. Februar 2023 bei der L._____ AG [Bank] sämtliche Unterlagen (vollständiges Kundendos-sier, sämtliche Notizen der Bank,

sämtliche Vereinbarungen und Abrechnungen mit dem Beschuldigten bzw. der F._____ GmbH betreffend Vergütungen und Retro- zessionen, sämtliche Unterlagen über Lombardkredite, sämtliche Portfolio Valuat- ons, vollständige Konto- und Depotauszüge sowie sämtliche Detailbelege sowie Instruktionen der Kundschaft über Barbezüge oder Lastschriften zugunsten ande- rer Geschäftsbeziehungen bei derselben Bank oder anderen Banken) für den Zeit- raum von 1. Januar 2010 bis 20. Februar 2023 hinsichtlich sämtlichen Geschäfts- beziehungen lautend auf B._____, die C._____ SA oder die C._____ Group und die D._____ Corporation oder an denen B._____ zumindest mitverfügungsberech- tigt, wirtschaftlich berechtigt war oder ist oder in Bezug auf die ein von B._____ unterschriebener Vermögensverwaltungsvertrag oder Ermächtigung vorliegt (act. 40601001 ff.). Die L._____ AG teilte mit Zuschrift vom 28. Februar 2023 mit,

- 16 - dass in ihren Registern, keine Kundenbeziehung lautend auf B._____, C._____ SA, C._____ Group oder D._____ Corporation hätte festgestellt werden können. Im März/April 2014 hätte eine Bankbeziehung lautend auf die D._____ Corporation eröffnet werden sollen, die Kundenbeziehung mit der D._____ Corporation sei je- doch letzten Endes nicht zustande gekommen (act. 40601007 f.). 3. Ehemalige M._____ AG c/o N._____ AG bzw. N._____ (Schweiz) AG Auch die ehemalige M._____ AG [Bank] c/o N._____ AG [Bank] wurde mit Verfü- gung der Staatsanwaltschaft vom 20. Februar 2023 aufgefordert, alle für den Zeit- raum ab 1. Januar 2010 vorhandenen Aufzeichnungen der Geschäftsbeziehungen lautend auf B._____, die C._____ SA, die C._____ Group oder die D._____ Cor- poration herauszugeben bzw. sämtliche Geschäftsbeziehungen, in Bezug auf die B._____ unterschiftsberechtigt war oder in Bezug auf die ein von B._____ unter- schriebener Vermögensverwaltungsvertrag oder eine von B._____ unterschrie- bene Ermächtigung vorliegt, herauszugeben (act. 40701001 ff.). Mit Zuschrift vom 2. März 2023 teilte sowohl die N._____ (Schweiz) AG als auch die N._____ AG mit, dass für den fraglichen Zeitraum vom 1. Januar 2010 bis 20. Februar 2023 keine in den Umfang der Verfügung fallenden Beziehungen festgestellt worden seien (act. 40701012 f.). 4. O._____ AG

E. 1.3

Mit Verfügung der Staatsanwaltschaft betreffend Augenschein, Editionsein- ladung und Durchsuchung von Aufzeichnungen vom 1. März 2023 wurde die An- waltskanzlei J._____ zur Herausgabe sämtlicher Unterlagen des Beschuldigten und/oder der F._____ GmbH betreffend B._____, die C._____ SA, die C._____ Group und die D._____ Corporation eingeladen. Weiter wurde verfügt, dass die Staatsanwaltschaft und Polizei die Herausgabe der Aufzeichnungen in den Räu- men der Anwaltskanzlei besichtigen sowie die Aufzeichnungen durchsucht würden (act. 40401001 ff.). Den Akten ist nicht zu entnehmen, ob und inwiefern seitens der Anwaltskanzlei J._____ Unterlagen betreffend den Beschuldigten und/oder die F._____ GmbH hinsichtlich B._____ bzw. dessen Unternehmen herausgegeben wurden. 2. Beschlagnahmen Mit Beschlagnahme- und Akturierungsverfügung vom 21. Juni 2024 wurden die an- lässlich der Hausdurchsuchung vom 2. März 2024 sichergestellten Gegenstände (sieben grüne Bundesordner und eine Kartonschachtel weiss) beschlagnahmt (act. 80101001 ff.). C. Editionen / Aktenbeizug 1. K._____ AG

E. 2

Eröffnungsverfügung / Delegation

E. 2.1

Mit Eröffnungsverfügung vom 15. November 2022 eröffnete die Staatsanwaltschaft in Anwendung von Art. 309 StPO eine Strafuntersuchung gegen den Beschuldigten wegen qualifizierter ungetreuer Geschäftsbesorgung und gewerbmässigen Betrugs (act. 10101001). Das lange Zuwarten der Anhandnahme wurde seitens der Staatsanwaltschaft damit begründet, dass die Bearbeitung aus Ressourcen Gründen nicht eher möglich gewesen sei (act. 70101001).

E. 2.2

Sodann wurde die Kantonspolizei Zürich mit Verfügung vom 17. Februar 2023 ersucht, einen Sachbearbeiter zu bestimmen, und es wurde ihr der Auftrag erteilt, im Rahmen der bereits eröffneten Untersuchung eine Hausdurchsuchung in den Wohn- und Geschäftsräumen des Beschuldigten durchzuführen (act. 30101003 f.).

- 11 -

E. 3

Der Beweisantrag der Privatklägerschaft ging am 20. Dezember 2024 ein (act. 9), wozu die Staatsanwaltschaft mit Eingabe vom 6. Januar 2025 und der Beschuldigte innert erstreckter Frist mit Eingabe vom 23. Januar 2025 Stellungnahmen (act. 10; act. 14; act. 18; act. 21). Von den übrigen Parteien wurden keine Beweisanträge gestellt. Mit Verfügung vom 24. Januar 2025 wurde der Beweisantrag der Privatklägerschaft einstweilen abgewiesen (act. 22).

E. 4

Mit Eingabe vom 31. Dezember 2024 reichte die Verteidigung des Beschuldigten eine "Stellungnahme des Beschuldigten A. _____ zu den Fragen anlässlich der Einvernahme vom 15. Februar 2023" samt Beilagen ein (act. 12/1-2; act. 13/1-68). Diese wurde der Rechtsvertretung der Privatklägerschaft und der Staatsanwaltschaft gleichentags elektronisch und hernach per Post zugestellt (act. 15). Mit Eingabe vom 8. Januar 2025 beantragte die Rechtsvertretung der Privatklägers-

- 12 -
schaft, die am 9. Januar 2025 ablaufende Frist zur Begründung der Zivilansprüche sei abzunehmen, eventualiter sei die Frist um 30 Tage zu erstrecken, sowie die auf den 28. Januar 2025 anberaumte Hauptverhandlung sei abzunehmen unter Vorname einer neuen Terminierung der Hauptverhandlung (act. 16). Nachdem der Beschuldigte bisher von seinem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch gemacht hatte (vgl. act. 50101001 ff.), nahm er mit seiner Eingabe vom 31. Dezember 2024 erstmals Stellung zur Sache. Seine schriftliche Stellungnahme umfasste insgesamt 38 Seiten und wurde mit mehreren hundert Seiten Beilagen ergänzt (act. 12/2; act. 13/1-68). Diese Stellungnahme ging beim Gericht unaufgefordert am 7. Januar 2025 und damit lediglich zwei Tage vor Ablauf der letztmals erstreckten Frist der Privatklägerschaft zur Begründung ihrer Zivilansprüche ein. Da diese Stellungnahme auch die Zivilansprüche der Privatklägerschaft betraf, wurde ihr – zur Wahrung ihres rechtlichen Gehörs – Gelegenheit eingeräumt, diese zu überprüfen und in ihre Begründung der Zivilansprüche einarbeiten zu können. Folglich wurde die Frist der Privatklägerschaft zur Bezifferung und Begründung ihrer Zivilansprüche mit Verfügung vom 9. Januar 2025 erneut ein letztes Mal um 20 Tage erstreckt. Als Folge davon wurde auch das Gesuch der Privatklägerschaft um Verschiebung der Hauptverhandlung gutgeheissen (act. 17). Die Hauptverhandlung wurde neu – nach Absprache mit den Parteien – auf den 29. April 2025 angesetzt (act. 24; act. 25).

E. 4.1

Mit Verfügung vom 20. Februar 2023 erliess die Staatsanwaltschaft gegen- über der O.____ AG [Bank] die Verfügung, ebenfalls sämtliche Aufzeichnungen der Geschäftsbeziehungen für den Zeitraum vom 1. Januar 2010 bis 20. Februar 2023 herauszugeben, die auf B.____, die C.____ SA oder die C.____ Group oder die D.____ Corporation lauten sowie sämtliche Geschäftsbeziehungen, in Bezug auf die B.____ unterschiftsberechtigt und/oder wirtschaftlich be- rechtigt ist oder war bzw. in Bezug auf die ein von B.____ unterschriebener Ver- mögensverwaltungsvertrag oder eine von B.____ unterschriebene Ermächtigung vorliegt (act. 40801001 ff.). Mit Zuschrift vom 28. Februar 2023 teilte die O.____ AG mit, dass zwei Geschäftsbeziehungen sowohl lautend auf B.____ als auch auf die D.____ Corporation hätten identifiziert werden können und reichte die ge- wünschten Dokumente ein (act. 40801007-40801790).

- 17 -

E. 4.2

Mit Schreiben vom 10. Oktober 2023 ersuchte die Staatsanwaltschaft um weitere Auskunft und Belege betreffend Retrozessionen der Geschäftsbeziehung D.____ Corporation für die Jahre 2014 bis 2016 (act. 40802001 f.). Am 7. Novem- ber 2023 leistete die O.____ AG dem Ersuchen Folge und reichte weitere Doku- mente ein (act. 40802008-40802115). 5. P.____ AG Die P.____ AG [Bank] wurde mit Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 20. Fe- bruar 2023 ebenfalls aufgefordert, alle für den Zeitraum ab 1. Januar 2010 vorhan- denen Aufzeichnungen der Geschäftsbeziehungen lautend auf B.____, die C.____ SA, die C.____ Group oder die D.____ Corporation herauszugeben bzw. sämtliche Geschäftsbeziehungen, in Bezug auf die B.____ unterschiftsbe- rechtigt ist oder war oder in Bezug auf die ein von B.____ unterschriebener Ver- mögensverwaltungsvertrag oder eine von B.____ unterschriebene Ermächtigung vorliegt, herauszugeben (act. 40901001 ff.). Am 28. Februar 2023 teilte die P.____ AG mit, dass für den fraglichen Zeitraum vom 1. Januar 2010 bis 20. Fe- bruar 2023 keine geschäftlichen Beziehungen mit den in der Verfügung aufgeföh- ten Personen oder Firmen festgestellt worden seien (act. 40901006). 6. PolyReg Allgemeiner Selbstregulierungs-Verein Mit Editionsverfügung vom 2. September 2024 wurde der PolyReg Allg. Selbstre- gulierungs-Verein seitens der Staatsanwaltschaft aufgefordert, die Prüfungsbe- richte für die Prüfungen der F.____ GmbH bzw. des Beschuldigten in den Jahren 2017, 2018 und 2019 herauszugeben (act. 41201001 ff.). Mit Schreiben vom

E. 5

Mit Eingabe vom 4. Februar 2025 erfolgte seitens der Privatklägerschaft die Begründung der Zivilforderung samt Beilagen (act. 27; act. 28/1-8).

E. 6

Anlässlich der Hauptverhandlung vom 29. April 2025 wurde der Beschul- digte zur Person und zur Sache befragt (act. 37). Die Privatklägerschaft hielt an ihrem Beweisantrag vom 19. Dezember 2024 fest (Prot. S. 8). Es folgten die Par- teivorträge (Prot. S. 9 ff.) und der Beschuldigte hatte die Gelegen- heit, ein Schluss- wort zu halten (Prot. S. 38 ff.). Das Urteil wurde am 8. Mai 2025 beraten (Prot. S. 41) und den Parteien am 14. Mai 2025 mündlich eröffnet und im Dispositiv über- geben (Prot. S. 44, act. 43).

- 13 - II. Prozessuales A. Zuständigkeit Die örtliche Zuständigkeit des hiesigen Bezirksgerichtes beruht auf Art. 31 StPO, da der Beschuldigte die angeklagten Taten an der Adresse der Büroräumlichkeiten der F._____ GmbH (seit 16. Juni 2014 in der Stadt Zürich an der G._____ -strasse 1 bzw. der H._____ -strasse 2) verübt haben soll. Zuvor befand sich der Sitz der Gesellschaft in I._____ ZG (vgl. act. 20101014). Da es vorliegend folglich mehrere Ausführungsorte (Zürich und I._____) für die qualifizierte ungetreue Geschäftsbe-
sorgung gibt, kommt das forum praeventionis gemäss Art. 31 Abs. 2 StPO zur An-
wendung. Zum gleichen Ergebnis würde man gelangen, wenn man nach Art. 34 Abs. 1
StPO vorgehe. Für die Annahme von ersten Verfolgungshandlungen ge-
nügt jedes menschliche Tätigwerden, also auch die blosser Kenntnisnahme einer Strafanzeige
(SCHLEGEL STEPHAN, in: Donatsch/Lieber/Summers Sarah/Wohlers [Hrsg.],
Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung StPO, 3. Aufl., Zü-
rich/Basel/Genf 2020, Art. 31 N 27). Am 15. Oktober 2018 reichte Rechtsanwalt lic. iur. Y1._____ namens
und im Auftrag des Privatklägers 1 Strafanzeige gegen den Beschuldigten bei der
Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich ein. Da es sich dabei nicht um einen örtlich
unzuständigen, sondern einen Tatortkanton handelt, ist die Zuständigkeit vorliegend erfüllt.
Die sachliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 22 GOG i.V.m. § 27 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 GOG.
B. Hausdurchsuchungen / Sicherstellungen / Beschlagnahmen 1. Hausdurchsuchungen
und Sicherstellungen

E. 7

März 2023 verwiesen (act. 50102001 ff.).

E. 12

Dezember 2022 stellte die Staatsanwaltschaft bei der Oberstaatsanwaltschaft des Kantons
Zürich, Staatsanwalt für amtliche Mandate, den Antrag auf Bestellung einer amtlichen
Verteidigung für den Beschuldigten (act. 70201014 f.). Mit Verfü-
gung vom 13. Dezember 2022 wurde Rechtsanwalt X1._____ gestützt auf Art. 132 Abs. 1 lit. a StPO in Verbindung
mit Art. 130 lit. b StPO mit Wirkung auf 8. Dezem-
ber 2022 als amtlicher Verteidiger des
Beschuldigten bestellt (act. 70201020 f.). F. Privatklägerschaft B._____ bevollmächtigte
am 15. Oktober 2018 Rechtsanwalt lic. iur. Y1._____ als Rechtsvertreter (act. 20101013).
Mit Strafanzeige vom 15. Oktober 2018 erfolgte die Konstituierung als Straf- und
Zivilklägerschaft im Sinne von Art. 118 Abs. 1 StPO, wobei die Zivilforderung noch nicht
beiffert wurde (act. 20101001 ff.). Die Bezifferung und Begründung der Zivilansprüche
der Privatklägerschaft erfolgte mit Eingabe vom 4. Februar 2025 (act. 27; act. 28/1-8). G.
Anklageprinzip 1. Die Anklageschrift bezeichnet gemäss Art. 325 Abs. 1 lit. f StPO
möglichst kurz, aber genau die der beschuldigten Person vorgeworfenen Taten mit
Beschrei-
bung von Ort, Datum, Zeit, Art und Folgen der Tatausführung. Nach dem aus Art.
29 Abs. 2 und Art. 32 Abs. 2 BV sowie aus Art. 6 Ziff. 1 und 3 lit. a und b EMRK
abgeleiteten und in Art. 9 Abs. 1 und Art. 325 StPO festgeschriebenen Anklage-
grundsatz
bestimmt die Anklageschrift den Gegenstand des Gerichtsverfahrens
(Umgrenzungsfunktion). Zugleich bezweckt das Anklageprinzip den Schutz der
Verteidigungsrechte der angeschuldigten Person und garantiert den Anspruch auf
rechtliches Gehör (Informationsfunktion; BGE 144 I 234 E. 5.6.1; BGE 143 IV 63

- 20 - E. 2.2; 141 IV 132 E. 3.4.1 je mit Hinweisen). Die beschuldigte Person muss aus der
Anklage ersehen können, wessen sie angeklagt ist. Sie darf nicht Gefahr laufen, erst an der
Gerichtsverhandlung mit neuen Anschuldigungen konfrontiert zu wer-
den (BGE 143 IV 63

E. 2.2 mit Hinweisen). Das Gericht ist an den in der Anklage wiedergegebenen Sachverhalt gebunden (Immutabilitätsprinzip), nicht aber an dessen rechtliche Würdigung durch die Anklagebehörde (Art. 350 Abs. 1 StPO). Das Anklageprinzip ist verletzt, wenn die angeklagte Person für Taten verurteilt wird, bezüglich welcher die Anklageschrift den inhaltlichen Anforderungen nicht genügt, oder wenn das Gericht mit seinem Schuldspruch über den angeklagten Sachverhalt hinausgeht (Urteile des Bundesgerichtes 6B_1404/2020 vom 17. Januar 2022 E. 1.3; 6B_760/2021 vom 8. Oktober 2021 E. 1.1; 6B_63/2020 vom 10. März 2021 E. 2.2; je mit Hinweisen; zum Ganzen: Urteil des Bundesgerichtes 6B_709/2021 vom 12. Mai 2022 E. 1.2). 2. Anlässlich der Hauptverhandlung rügte die amtliche Verteidigung sinngemäss eine Verletzung des Anklageprinzips, indem sie festhielt, dass der Staatsanwalt im Rahmen seines Plädoyers anerkannt habe, dass die 30 %-Grenzen in Bezug auf den zulässigen Aktienanteil sowie die zulässige Belehnungshöhe als flexible Bandbreiten zu verstehen seien, sich dies aber gerade nicht in der Anklageschrift niederschläge und nun unklar sei, was angeklagt sei (Prot. S. 17 f. und S. 34). Eine Verletzung des Anklagegrundsatzes ist nicht ersichtlich. Die Ausführungen der Staatsanwaltschaft anlässlich der Hauptverhandlung (Prot. S. 10 und 12) vermögen nichts am angeklagten Sachverhalt zu ändern, der mit der Anklageschrift vom 30. September 2024 klar eingegrenzt und definiert wurde. Wie die Verteidigung selbst anmerkte, fanden die entsprechenden Ausführungen des Staatsanwalts, wobei er diese anlässlich der Replik teilweise relativierte und auf den angeklagten Sachverhalt verwies (Prot. S. 26), keinen Eingang in die Anklageschrift. Dem Beschuldigten und seiner amtlichen Verteidigung war aufgrund der dort genau umschriebenen Prozentwerte klar, gegen welche Vorwürfe sie sich zu verteidigen haben.

- 21 - H. Verjährung 1. Die dem Beschuldigten vorgeworfene mehrfache ungetreue Geschäftsbesorgung, ein Vergehen, das mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft wird (Art. 158 Ziff. 1 Abs. 1 StGB), sowie die mehrfache qualifizierte ungetreue Geschäftsbesorgung, welche mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft wird (Art. 158 Ziff. 1 Abs. 3 StGB), reichen teilweise zeitlich weit zurück. Es ist daher zu prüfen, ob diese, dem Beschuldigten vorgeworfenen Handlungen verjährt sind. 2. Gemäss Art. 98 lit. a StGB beginnt die Verjährung mit dem Tag, an dem der Täter die strafbare Tätigkeit ausführt. Die ungetreue Geschäftsbesorgung ist als Zustandsdelikt und nicht als Dauerdelikt ausgestaltet (vgl. Beschluss des Bundesstrafgerichtes BB.2020.203 vom 21. Juli 2021 Erw. 4.3.2 f.). Das strafrechtliche Unrecht erschöpft sich bei Zustandsdelikten in der Herbeiführung des rechtswidrigen Zustandes, unabhängig davon, ob dieser in der Folge fort dauert oder nicht. Dementsprechend beginnt die Verjährung bei Zustandsdelikten grundsätzlich (spätestens) im Zeitpunkt, in dem das letzte objektive Tatbestandselement verwirklicht wird. Bei Vermögensdelikten ist dies in der Regel der Vermögensschaden, welcher bereits in einer schadensgleichen Vermögensgefährdung bestehen kann. Lehre und Praxis haben sich allerdings bis anhin nicht einheitlich darauf festgelegt, ob das letzte Tatbestandselement im Eintritt des Vermögensschadens oder mit Erlangung des unrechtmässigen Vorteils liegt. Im Entscheid vom 23. November 2018, welcher explizit die Verjährung eines Zustandsdeliktes (im Zusammenhang mit einer darauf gestützten Schadenersatzforderung) betraf, stellte das Bundesgericht für den Beginn der Verjährungsfrist letztlich auf die Vermögensdisposition der Geschädigten und damit auf den endgültigen Schadenseintritt ab (vgl. Urteil des Bundesgerichtes 6B_64/2018 vom 23. November 2018 E. 4.2). 3. Führt der Täter die strafbare Tätigkeit zu verschiedenen Zeiten aus, beginnt die Verjährung mit dem Tag der letzten

Tätigkeit (Art. 98 lit. b StGB). Es stellt sich die Frage, unter welchen Umständen mehrere tatsächliche Handlungen rechtlich als Einheit zu qualifizieren sind, was nur noch ausnahmsweise der Fall ist (Urteil des Bundesgerichts 6B_1200/2021 vom 15. September 2023 E. 3.2.). Eine tatbe-

- 22 - standliche Handlungseinheit liegt dabei vor, wenn das tatbestandsmässige Verhalten schon begrifflich, faktisch oder doch typischerweise mehrere Einzelhandlungen voraussetzt, was etwa auf die Tatbestände des Raubes oder der Misswirtschaft zutrifft. Eine natürliche Handlungseinheit ist gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung anzunehmen, wenn mehrere Einzelhandlungen auf einem einheitlichen Willensakt beruhen und diese wegen des engen räumlichen und zeitlichen Zusammenhangs bei objektiver Betrachtung noch als ein einheitliches zusammengehöriges Geschehen erscheinen. Eine natürliche Handlungseinheit fällt jedoch ausser Betracht, wenn zwischen den einzelnen Handlungen, auch wenn sie aufeinander bezogen sind, ein längerer Zeitraum liegt. Eine tatbestandliche Handlungseinheit ist vorliegend kein Thema. Vielmehr könnte im Einzelfall eine natürliche Handlungseinheit gegeben sein.

4. Die Strafverfolgung von Vergehen wie der ungetreuen Geschäftsbesorgung verjährt – nach dem neuen, ab 1. Januar 2014 geltenden Verjährungsrecht – in 10 Jahren (Art. 97 Abs. 1 lit. c StGB). Unter altem Verjährungsrecht – mithin vor dem 1. Januar 2014 (Revision des Verjährungsrechts) – verjährten solche Taten bereits nach 7 Jahren (Art. 97 Abs. 1 lit. c i.V.m. lit. b aStGB [Fassung bis 31. Dezember 2013]). Allfällige vor dem 1. Januar 2014 erfolgten pflichtwidrigen Verhaltensweisen im Zusammenhang mit der angeblichen Überschreitung des zulässigen Aktienanteils von 30 % sowie der angeblichen pflichtwidrigen Überbelehrung von mehr als 30 % wären damit verjährt. Die Anklage wirft dem Beschuldigten allerdings lediglich für den Zeitraum vom 1. April 2015 bis 30. Juni 2016 eine Pflichtverletzung vor, welche zu einem Performance-Schaden infolge Überschreitens des angeblich zulässigen Aktienanteils von 30 % und der angeblich pflichtwidrigen Überbelehrung von mehr als 30 % geführt haben soll. Gemäss Anklagesachverhalt soll der Beschuldigte den zulässigen Aktienanteil sowie die zulässige Belehnungsgrenze von jeweils 30 % im Zeitraum vom 1. April 2015 bis 30. Juni 2016 an allen in der Anklageschrift aufgelisteten Quartalsstichtagen überschritten haben (vgl. act. 1010 4008 f. Rz 18 und 19). Die dem Beschuldigten vorgeworfenen Handlungen erscheinen somit als einheitliches, zusammengehöriges Geschehen. Sie basieren auf dem mutmasslich einheitlichen Willensakt des Beschuldigten, sich nicht an die (angeblichen) Vorgaben der Privatklägerschaft halten zu wollen. Zudem weisen die ange-

- 23 - klagten Tathandlungen einen engen räumlichen und zeitlichen Zusammenhang auf, da der Beschuldigte die angeblich mit der Privatklägerschaft abgesprochenen Grenzwerte konstant und fortdauernd überschritten haben soll. Sowohl mit Begründung einer natürlichen Handlungseinheit als auch unter Berücksichtigung des Zeitpunkts des vollumfänglichen Schadenseintritts beginnt die Verjährung am 30. Juni 2016 zu laufen. Im Ergebnis läuft 10-jährige Verjährungsfrist erst am 30. Juni 2026 ab. Daraus ergibt sich, dass betreffend die eingeklagte mehrfache ungetreue Geschäftsbesorgung die Verjährung noch nicht eingetreten ist.

5. Die qualifizierte ungetreue Geschäftsbesorgung gemäss Art. 158 Ziff. 1 Abs. 3 StGB wird mit Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren bestraft, womit die Strafverfolgung in 15 Jahren verjährt (Art. 97 Abs. 1 lit. b StGB), was bereits unter dem altem Verjährungsrecht – mithin vor dem 1. Januar 2014 (Revision des Verjährungsrechts) – so war. Gemäss Anklage erhielt der Beschuldigte von der Q. _____ AG, der O. _____ AG und der K. _____ AG in der Zeit vom 1. März 2010 bis 30. Juni 2016 Management Fees in

der Gesamthöhe von CHF 38'254.14 und von der O._____ AG sowie der K._____ AG in der Zeit vom 1. Oktober 2009 bis 30. September 2016 Retrozessionen in der Gesamthöhe von CHF 185'669.86 (vgl. act. 10104006 f. Rz 16 und 17; act. 10104011 f. Rz 21 und 22). Sowohl die fehlende Rechenschaftsablegung über die Retrozessionen als auch die Nichtherausgabe der eingenommenen Retrozessionen und Management Fees werden dem Beschuldigten als strafbare Pflichtverletzungen vorgeworfen. Die letzte Management Fee sei per Quartalsende 30. Juni 2016 angefallen, die letzten Retrozessionen habe der Beschuldigte per 30. September 2016 erhalten. Die letzten Vermögensdispositionen der jeweiligen Banken waren somit mutmasslich erst zu diesen Zeitpunkten abgeschlossen. Die 15-jährige Verjährungsfrist begann dementsprechend am 30. Juni 2016 (betreffend Management Fees) bzw. am 30. September 2016 (betreffend Retrozessionen) mit der Überweisung der letzten Gelder in den Herrschaftsbereich des Beschuldigten und endet damit erst am 30. Juni 2031 respektive 30. September 2031. Nichts anderes ergibt sich unter Berücksichtigung, dass bei Unterlassungsdelikten die Verjährung an dem Tag beginnt, an dem der Garant hätte handeln sollen bzw. die Handlungspflicht endet (Urteil des Bundesgerichts 6B_1026/2008 vom 1. Mai 2009 E. 2.2.1).

- 24 - Hinzu kommt, dass auch bei diesem angeklagten Sachverhaltskomplex klar ein einheitliches Geschehen vorliegt, welches auf einem einheitlichen Willensakt des Beschuldigten beruht. Gemäss Anklageschrift soll sich der Beschuldigte zu Beginn des Auftragsverhältnisses dazu entschlossen haben, die Privatklägerschaft nicht über die ihr zustehenden Retrozessionen zu informieren und ihr diese, wie auch die zu hohen Management Fees, fortan nicht herauszugeben. Aus all diesen Gründen ergibt sich, dass betreffend die eingeklagte mehrfache qualifizierte ungetreue Geschäftsbesorgung die Verjährung auch noch nicht eingetreten ist. I. Beweisanträge 1. Im Vorverfahren sowie teilweise auch im Vorfeld der Hauptverhandlung haben der Beschuldigte sowie die Privatklägerschaft von ihrem Recht auf Beweisanträge Gebrauch gemacht und Anträge auf Abnahme von weiteren Beweismitteln gestellt. Dem Beweisantrag des Beschuldigten, die Prüfberichte der "PolyAsset - die Standesregulierung der SRO PolyReg" für die Prüfungen der F._____ GmbH in den Jahren 2017-2019 einzuholen, wurde seitens der Staatsanwaltschaft entsprochen (act. 10103041 ff.; act. 41201001 ff.). Mit Entscheid der Untersuchungsbehörde vom 2. September 2024 respektive mit gerichtlicher Verfügung vom 24. Januar 2025 wurde der Antrag der Privatklägerschaft um Einholung eines Ergänzungsgutachtens abgewiesen respektive einstweilen abgelehnt (vgl. act. 10103046 f.; act. 22). Anlässlich der Hauptverhandlung liess die Privatklägerschaft ihren zuvor (einstweilen) abgelehnten Beweisantrag wieder einbringen (Prot. S. 8), woraufhin die Einzelrichterin erklärte, dass über den Beweisantrag mit dem Endentscheid entschieden werde. Der Beweisantrag ist aus den nachfolgenden Gründen mit dem Endentscheid definitiv abzuweisen. 2. Bereits an dieser Stelle ist festzuhalten, dass Anträge auf beweiskräftige Feststellung einer bestimmten Beweistatsache im Sinne einer antizipierten Beweiswürdigung definitiv abschlägig beantwortet werden können, wenn die entsprechende Tatsache unerheblich, offenkundig, bereits bekannt oder bereits rechtsgenügend erwiesen ist (Art. 139 Abs. 2 StPO). Beweisermittlungsanträge dagegen aktualisieren die Amtsaufklärungspflicht der Strafverfolgungsorgane, das heisst, ihnen ist dann zu folgen, wenn das verfahrenstragende Organ dies im Rahmen seiner

- 25 - Pflicht, die relevanten Beweise zu ermitteln und zu erheben, für geboten erachtet (SK StPO-WOHLERS, Art. 139 N 7). 3. Die Privatklägerschaft lässt ein Ergänzungsgutachten

beantragen, das den angeblichen Schaden gestützt auf die Annahme berechnen soll, wonach die Verwendung jeglicher Lombardkredite (und nicht nur die Überschreitung des in der Anklage erwähnten Grenzwertes von 30 %) unzulässig gewesen sei (vgl. act. 9). Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung unterliegt die Berechnung des Schadens bei ungetreuer Geschäftsbesorgung nicht dem Anklageprinzip (Urteile des Bundesgerichtes 6B_140/2020 vom 3. Juni 2021 E. 3 und 6B_959/2017 vom 29. März 2018 E. 3.4.1). Ein solcher ausschliesslich auf die Schadensberechnung gerichteter Beweisantrag betrifft somit eine unerhebliche Tatsache im Sinne von Art. 318 Abs. 2 StPO. Darüber hinaus basiert der Beweisantrag der Privatklägerschaft auf der Grundlage, dass keine Belehnung erlaubt gewesen wäre. Wie der Vertreter der Privatklägerschaft selbst konstatiert (Prot. S. 31), basiert die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft auf der Tatsache, dass eine Belehnungsgrenze von 30 % zulässig gewesen sei. Darauf ist abzustellen. Das Gericht ist an den in der Anklage umschriebenen Sachverhalt gebunden (Art. 350 Abs. 1 StPO). Das beantragte Ergänzungsgutachten dient somit auch nicht der Klärung des Anklagesachverhalts und könnte das Beweisergebnis nicht ändern, sodass dem Beweisantrag keine Folge zu leisten ist. III. Standpunkt des Beschuldigten A. Staatsanwaltschaftliche Einvernahme

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.